



Information zur individuellen Regelstudienzeit im Sommersemester 2020 und Wintersemester 2020/2021

Gemäß § 114 Absatz 4 Satz 1 Landeshochschulgesetz gilt für die im Sommersemester 2020 in einem Studiengang an einer staatlichen Hochschule immatrikulierten und nicht beurlaubten Studierenden eine von der Regelstudienzeit abweichende, um ein Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit. Nach § 114 Absatz 4 Satz 2 Landeshochschulgesetz in Verbindung mit § 1 Verordnung zur individuellen Regelstudienzeit aufgrund der COVID-19-Pandemie (Regelstudienzeitverordnung – RegStudZVO) gilt diese Regelung aufgrund des Fortdauerns der Pandemiesituation auch für das nachfolgende Wintersemester 2020/2021.

Mit Vorlage dieses Schreibens und in Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung einer Falschangabe erklärt die*der ehemalige Studierende der Landesuniversität Rostock in den genannten Semestern im erfolgreich abgeschlossenen Studiengang eingeschrieben und nicht beurlaubt gewesen zu sein, so dass sich ihre*seine individuelle Regelstudienzeit pandemiebedingt verlängerte.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Eng./Hiroshima Univ.
Patrick Kaeding